

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

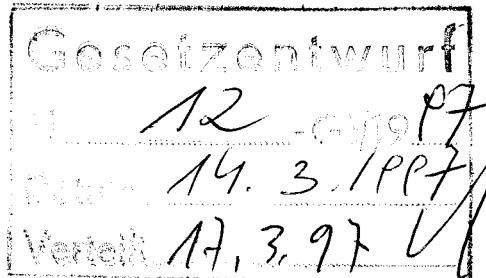
GZ. IF-0100/14-III/15 a/97 (25)

DVR: 0000078
 Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefax: 5130816

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Parlament

Sachbearbeiter:
 MR Mag. Sitta
 Telefon:
 51433 / 2282 DW

1010 Wien

*St Klausgruber*

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beeiert sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zu übermitteln.

Für die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wird eine Frist bis 3. Mai 1997 gesetzt.

25 Beilagen

3. März 1997

Für den Bundesminister:

Mag. Sitta

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

UO

ZI. IF-0100/14-III/15 a/97

**E n t w u r f e i n e s B u n d e s g e s e t z e s ,
m i t d e m d a s B u n d e s g e s e t z ü b e r d e n A b s c h l u ß v o n
K o o p e r a t i o n s v e r e i n b a r u n g e n m i t i n t e r n a t i o n a l e n
F i n a n z i n s t i t u t i o n e n g e ä n d e r t w i r d**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 723/1991, wird wie folgt geändert:

§ 1. lautet:

"**§1.** Unter Kooperationsvereinbarungen im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinbarungen über die Bereitstellung von Geldmitteln zur Finanzierung des Einsatzes vornehmlich österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Projekten und für Fortbildungsmaßnahmen der nachstehenden internationalen Finanzinstitutionen zu verstehen:

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Internationale Entwicklungsorganisation

Internationale Finanzkorporation

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung/Globale Umweltfazilität

Multilaterale Investitions-Garantie Agentur

Afrikanische Entwicklungsbank

Afrikanischer Entwicklungsfonds

Asiatische Entwicklungsbank

Inter-Amerikanische Entwicklungsbank

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und

Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Nahen Osten und Nordafrika."

VORBLATT

Problem:

Die derzeit geltende gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß von Kooperationsvereinbarungen ermöglicht nur die Zusammenarbeit mit dort namentlich genannten internationalen Finanzinstitutionen.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll eine gesetzliche Grundlage für den Abschluß von Kooperationsvereinbarungen auch mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung/Globalen Umweltfazilität, der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und der Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Nahen Osten und Nordafrika geschaffen werden. Darüber hinaus soll künftig auch der Einsatz von lokalem und/oder internationalem Personal, sofern dieses von österreichischen Konsulenten und Planungsunternehmen bei Ausführung ihrer Arbeiten benötigt wird, bis zu einem Maximalbetrag von 25 % des jeweiligen Auftragsvolumens finanziert werden dürfen.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf enthält eine erschöpfende Aufzählung der internationalen Finanzinstitutionen, mit welchen der Bundesminister für Finanzen Kooperationsvereinbarungen abschließen kann sowie eine Determinierung der Verwendung der Mittel.

Alternativen:

Da es sich bei der vorliegenden Initiative um freiwillige Kooperationsvereinbarungen handelt, wäre als Alternative nur ein Verzicht auf diese denkbar.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen der Republik Österreich gegenwärtig keine zusätzlichen Kosten.

Konformität mit EG-Recht:

Der gegenständliche Gesetzentwurf weist keine Berührungspunkte mit dem EG-Recht auf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Das geltende Bundesgesetz aus 1991 ermächtigt zum Abschluß von Kooperationen mit dort namentlich genannten internationalen Finanzinstitutionen. Die Republik Österreich beabsichtigt, die bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung/Internationale Entwicklungsorganisation, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung dahingehend zu ändern, damit auch der Einsatz von lokalem und/oder internationalem Personal - sofern dieses von österreichischen Konsulenten und Planungsunternehmen bei Ausführung ihrer Arbeiten benötigt wird - bis zu einem Maximalbetrag von 25 % des jeweiligen Auftragsvolumens finanziert werden darf (bisher ist ausschließlich die Finanzierung österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen gestattet). Darüber hinaus soll präventiv die Möglichkeit geschaffen werden, mit den übrigen internationalen Finanzinstitutionen, deren Mitglied Österreich bereits ist oder bei denen für die nächste Zeit ein österreichischer Beitritt vorgesehen ist, derartige Kooperationvereinbarungen abzuschließen (gegenwärtig ist allerdings nicht beabsichtigt, neue Kooperationsvereinbarungen mit den zusätzlich angeführten internationalen Finanzinstitutionen abzuschließen).

Kompetenzgrundlage für dieses Bundesgesetz ist Artikel 17 B-VG, da es sich im vorliegenden Fall um privatwirtschaftliche Verwaltung des Bundes handelt.

Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG.

Nachstehend wird der neue und alte Text des geänderten § 1 des Bundesgesetzes über den Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen mit dem bisherigen Wortlaut gegenübergestellt.

Gegenüberstellung

Alter Text

§1. Unter Kooperationsvereinbarungen im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinbarungen über die Bereitstellung von Geldmitteln zur Finanzierung des Einsatzes österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Projekten und für Fortbildungsmaßnahmen der nachstehenden internationalen Finanzinstitutionen zu verstehen:

- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- Internationale Entwicklungsorganisation
- Internationale Finanzkorporation
- Afrikanische Entwicklungsbank
- Afrikanischer Entwicklungsfonds
- Asiatische Entwicklungsbank
- Inter-Amerikanische Entwicklungsbank und
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Neuer Text

§1. Unter Kooperationsvereinbarungen im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinbarungen über die Bereitstellung von Geldmitteln zur Finanzierung des Einsatzes vornehmlich österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Projekten und für Fortbildungsmaßnahmen der nachstehenden internationalen Finanzinstitutionen zu verstehen:

- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- Internationale Entwicklungsorganisation
- Internationale Finanzkorporation
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung/Globale Umweltfazilität
- Multilaterale Investitions-Garantie Agentur
- Afrikanische Entwicklungsbank
- Afrikanischer Entwicklungsfonds
- Asiatische Entwicklungsbank
- Inter-Amerikanische Entwicklungsbank
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und
- Bank für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Nahen Osten und Nordafrika